

UMRÜSTUNG VON ALTANLAGEN

Die BImSchV regelt, unter welchen Bedingungen kleine und mittlere Festbrennstoff- Feuerungsanlagen betrieben werden dürfen, welcher Brennstoff verwendet werden darf und wieviel Schadstoffe entweichen dürfen.

Bezüglich des Themas Umrüstung von Altanlagen möchten wir über folgenden Sachverhalt informieren:

Entsprechend der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) müssen Einsätze nach einer gewissen Nutzungsdauer ausgetauscht werden. Die nachfolgende Auflistung aus der BImSchV bietet einen ersten Überblick über die gesetzlich festgelegten Fristen.

Zeitpunkt der Typenprüfung (siehe Typenschild)	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Zeitpunkt der Außerbetriebnahme
Bis einschließlich 31.12.1974 oder nicht feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 bis Inkrafttreten der Verordnung	31.12.2024